

## Praxisorientierte Ethik in der Nutztierhaltung

Herwig Grimm, Institut TTN/Agroethik München, Auszug aus dem Tagungsband der 12. FREILAND-Tagung 2005 „Chancen und Grenzen einer tiergerechten Nutztierhaltung“, ISBN-3-9502061-0-8

### 1. Einleitung

Zunehmend wird von Ethikern verlangt, dass sie in heiklen gesellschaftlichen Fragen Orientierungshilfen bereitstellen. Moralische Fragen der Nutztierhaltung werden in der Öffentlichkeit zuweilen recht hitzig diskutiert und so muss es verwundern, dass den aktuellen, brennenden Fragen nur wenig konkrete Lösungsvorschläge von Seiten der philosophischen Ethik gegenüberstehen. Die wenigen Vorschläge erweisen sich manchmal zudem als nicht sehr praktikabel oder recht abstrakt. Deshalb möchte ich mit meinem Beitrag von vorne herein die moralische Verantwortung derjenigen in den Vordergrund stellen, die unmittelbar und von Berufs wegen mit Nutztieren zu tun haben, um den Praxisbezug nicht zu verlieren. Es wird um die moralische Verantwortung der Nutztierhalter, die Chancen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs, aber auch um die Grenzen gehen. Insofern thematisiert mein Beitrag das vorhandene Potential für mehr Tiergerechtigkeit im Verantwortungsbereich des einzelnen Nutztierhalters innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen. Dazu soll ein tierethisches Konzept für die landwirtschaftliche Tierhaltung entworfen und ein Vorschlag gemacht werden, wie dieses umgesetzt werden kann. Zunächst möchte ich mich aber der Frage des ersten Teils dieser Tagung zuwenden: „Wozu überhaupt tiergerechte Haltung?“ Die moralphilosophische Antwort möchte ich nicht schuldig bleiben:

### 2. Wozu tiergerechte Haltung? – Leiden (ver-)bindet!

Wenn es um Ethik in der Nutztierhaltung geht, dann steht ein Leitgedanke im Vordergrund: Landwirte tragen Verantwortung für das Wohlergehen der gehaltenen und genutzten Tiere und dieses Wohlergehen ist moralisch relevant. So ist die nahe liegende Antwort der Ethik auf die Frage „Wozu tiergerechte Haltung?“: „Weil wir unseren moralischen Verpflichtungen gegenüber den landwirtschaftlich genutzten Tieren gerecht werden sollten!“ Diese Antwort hilft allerdings nur insofern weiter, als sie mindestens zwei wichtige Fragen aufwirft, die ich im Folgenden behandeln möchte: 1. „Weshalb hat ein Nutztierhalter seinen Tieren gegenüber moralische Pflichten?“ (Teil 3) Und: 2. „Wie kann ein Nutztierhalter seiner moralischen Verantwortung gerecht werden?“ (Teil 4 – 6)

Zur ersten Frage: Wir nehmen Nutztiere als versehrbare und leidensfähige Wesen wahr und setzen im Umgang mit ihnen ihre Leidensfähigkeit voraus. So können wir zumindest im körperlichen Sinne, ohne dass mit großem Widerspruch zu rechnen ist, Menschen und landwirtschaftlich genutzten Tieren vergleichbare Leidensfähigkeit zuschreiben. Obwohl diese Analogie für unsere moralischen Intuitionen bedeutsam ist, zeigt sie nur, dass es eine unbestrittene Ähnlichkeit zwischen Nutztier und Mensch in Form ihrer Leidensfähigkeit gibt. Wichtiger ist jedoch, dass wir wissen, was es heißt zu leiden, uns unwohl zu fühlen, Schmerzen zu haben usw. Denn nur auf dieser Grundlage kann die Analogie, welche die Mensch-Tierbeziehung prägt, die Motivation verständlich machen, auf tierliches Leid Rücksicht zu nehmen. Dass es uns heute selbstverständlich scheint, aus moralischen Gründen (zumindest) auf leidensfähige Tiere Rücksicht zu nehmen, ist, wenn man einen Blick auf die Entwicklung der Tierethik wirft, keineswegs ein Allgemeinplatz. A. Schweitzer schilderte diesen Umstand recht trefflich: „Wie die Hausfrau, die die Stube

gescheuert hat, Sorge trägt, dass die Türe zu ist, damit ja der Hund nicht hereinkomme und das getane Werk durch die Spuren seiner Pfoten entstelle, also wachen die europäischen Denker darüber, daß ihnen keine Tiere in der Ethik herumlaufen.“<sup>1</sup> Deshalb ist es wichtig, sich die Gründe zu vergegenwärtigen, weshalb wir eine moralische Rücksichtspflicht gegenüber Nutztieren haben, um eine – von Moden und wandelbarem Zeitgeist gefeite – tierethische Grundlage moralischer Verpflichtung gegenüber Nutztieren zu formulieren.

Um aus der Zuschreibung von Leidensfähigkeit moralische Relevanz ableiten zu können, muss man zeigen können, warum und in welchem Sinne Leidensfähigkeit ein zentrales Kriterium für moralische Relevanz darstellt. Obzwar es intuitiv einleuchtend scheint, die leidensfähigen Nutztiere aus moralischen Gründen zu berücksichtigen und ihnen moralischen Status zuzusprechen, muss dies doch begründet werden.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz (Gleiches ist gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich) und das Prinzip der Schadens- bzw. der Leidvermeidung helfen hier weiter. Mit diesen recht unstrittigen Grundsätzen, die in unserer Alltagsmoral laufend vorkommen, kann die Grundlage der moralischen Verantwortung für tiergerechte Haltung einsichtig gemacht werden.

Die Begründung lässt sich im folgenden Schluss skizzieren:<sup>2</sup>

P1: Leidensfähigkeit ist ein (und sicherlich nicht das einzig sinnvolle!) Kriterium moralischer Relevanz im Hinblick auf Menschen, darauf weisen allseits akzeptierte moralische Normen wie das Folterverbot hin.

P2: Leidensfähigkeit – zumindest im körperlichen Sinne – können wir, ohne dass mit großem Widerspruch zu rechnen wäre, Menschen wie auch manchen Tieren und insbesondere unseren Nutztieren zuschreiben.

P3: Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.

c: Wenn wir also Leidensfähigkeit als ein Kriterium für moralische Relevanz begreifen (P1), gilt dies (entsprechend P3) für alle leidensfähigen Wesen und entsprechend P2 insbesondere auch für Nutztiere.

Hieraus ergibt sich eine moralische Rücksichtspflicht für Tierhalter, und zwar in der Form, dass sie auf ihre Tiere dahingehend Rücksicht nehmen sollten, worin sie in moralischer Hinsicht schützenswert sind. Dies ist zuerst einmal die tierliche Leidensfähigkeit, die einen moralischen Anspruch an die Tierhalter richtet. So lautet die moralphilosophische Antwort auf die Frage: „Wozu tiergerechte Haltung?": „Weil eine moralische Pflicht Nutztieren gegenüber begründet werden kann, auf ihre Leidensfähigkeit Rücksicht zu nehmen.“ Es geht eben nicht darum, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, aufgrund von Imageproblemen der Landwirte oder weil es gerade en vogue ist auf das Wohl der Nutztiere Rücksicht zu nehmen, sondern auf der Grundlage einer begründbaren, moralischen Rücksichtspflicht.

---

<sup>1</sup> Schweitzer A., Gesammelte Werke in fünf Bänden (Bd. 2), München o.J. [1974], 362f.

<sup>2</sup> Vgl. Badura J., Leidensfähigkeit als Kriterium?, Überlegungen zur pathozentrischen Tierschutzethik, in: M. Schneider (Hrsg.), Den Tieren gerecht werden, Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Kassel 2001, 195 – 210, hier: 204 – 206.

### 3. Tiergerechtigkeit und fünf Freiheiten

Wie wird man dieser Verantwortung gerecht? Ein plausibler Anhaltspunkt ergibt sich aus der Liste der „fünf Freiheiten“ (five freedoms) des britischen „Farm Animal Welfare Council“<sup>3</sup>. Indem ein Nutztierhalter Sorge dafür trägt, dass diese Freiheiten soweit als möglich gewahrt sind, wird er seiner Verantwortung seinen Tieren gegenüber auch gerecht:

1. Freiheit von Hunger und Durst – durch Zugang zu frischem Wasser und adäquater Nahrung
2. Freiheit von Unbehagen – durch die Bereitstellung einer angemessenen Umgebung mit Schutzzonen und komfortablen Ruhezeiten
3. Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten – durch Prävention oder schnelle Diagnose und Behandlung
4. Freiheit von Angst und Leid – zum Beispiel durch Haltungsbedingungen und eine Behandlung, die kein psychisches Leiden fördern
5. Freiheit zum Ausleben normaler Verhaltensweisen – durch ausreichend Platz, angemessene Einrichtungen und Kontakt zu Artgenossen

Kommt es zu Einschränkungen der fünf Freiheiten, so wird das die betroffenen Tiere feststellbar belasten. So ist der Vorteil dieser Liste, dass tierethisch relevante Sachverhalte (Belastungen) anhand der folgenden Kriterien erhoben und festgestellt werden können:<sup>4</sup>

- a) Verhalten (z.B. Stereotypien, Kompensationsverhalten, Leerkauen, Stangenbeißen; etc.)
- b) Leistung des Einzeltiers (z.B. unregelmäßige Tageszunahmen; Festliegen bei Kühen; Leistungsschwankungen etc.)
- c) physiologische Parameter (z.B. gestörte Pulsfrequenz; Körpertemperatur; Atmung; Blutbild etc.)
- d) klinische Veränderungen (z.B. Abschürfungen/Verletzungen die von der Stalleinrichtung herrühren; haltungsbedingte Krankheiten; Infektionen etc.)
- e) Ausfälle und Ausfallursachen

Je länger und intensiver die Einschränkung einer oder mehrerer Freiheiten feststellbar ausfällt, umso problematischer sind die daraus resultierenden Belastungen aus tierethischer Perspektive einzuschätzen. Deshalb sollte es Ziel des Landwirtes sein, die Haltungsbedingungen so zu gestalten, dass die Freiheiten so weit als möglich gewahrt sind. Dabei müssen aber auch die Grenzen des Verantwortungsbereiches des Tierhalters berücksichtigt werden.

---

<sup>3</sup> <http://www.fawc.org.uk/freedoms.htm> (26.8.2005)

<sup>4</sup> Vgl. Unshelm J., Indikatoren für die Tiergerechtigkeit der Nutztierhaltung, in: W. Methling / J. Unshelm (Hrsg.), Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Berlin 2002, 242.

#### 4. Der Verantwortungsbereich des Tierhalters

Der Verantwortungsbereich von Nutztierhaltern unterscheidet sich von anderen Bereichen der Mensch-Tier-Beziehung gravierend, sodass wichtig ist, den Bereich einer Nutztierethik gesondert zu betrachten, da Lösungsvorschläge genau für diesen Bereich zu suchen sind und nicht für irgendein Feld der Tierethik.

Einige wesentliche Aspekte, die den Verantwortungsbereich des Nutztierhalters prägen:

- a) Nutzung von Tieren in ökonomischer Absicht;
- b) Halten von Tieren und damit verbundene Einschränkungen bzw. Belastungen;
- c) rechtliche Verantwortung des Tierhalters für das Wohlergehen seiner Nutztiere;
- d) moralische Verantwortung des Tierhalters für das Wohlergehen seiner Nutztiere zu sorgen.

Das Anliegen einer praxisorientierten Nutztierethik besteht nun darin, besonders das Spannungsverhältnis zwischen den Polen a) und d) zu beleuchten. Das Verhältnis zwischen Nutzungsinteressen und dem Wohlergehen der Tiere ist nicht immer im Lot und so stellt sich die Frage, wo dem Zugriff auf Tiere begründet Grenzen gesetzt werden sollten. Dass die landwirtschaftliche Tierhaltung immer mit Belastungen einher geht ist klar, deshalb ist aber nicht schon jede Belastung gerechtfertigt. So wird sich die ethische Reflexion dem Prinzip der Belastungsminimierung verschreiben müssen. Wenig moralisches Konfliktpotential ist aufgrund von c) zu erwarten, denn was rechtlich verboten ist, kann auch nicht auf moralische Rechtfertigung hoffen. Umgekehrt ist jedoch nicht alles, was rechtlich erlaubt ist, auch moralisch vertretbar oder gerechtfertigt.

#### 5. Tierethische Analyse in Stufen

Der Gestaltungsspielraum, den Nutztierhalter jenseits der rechtlichen Mindestanforderungen haben, ist geprägt von der moralischen Verantwortung ihren Tieren gegenüber und den ökonomischen Grenzen. Im Folgenden wird nun ein Modell skizziert, wie man als Halter innerhalb der gegebenen Grenzen seiner Verantwortung gerecht werden kann.

1. Grundsätzlich gilt, dass jeder Eingriff in die fünf Freiheiten der Rechtfertigung bedarf. Deshalb ist in einem ersten Schritt zu eruieren, inwiefern und wie intensiv Tiere Belastungen ausgesetzt sind. Erst wenn man zu einer Einschätzung gelangt ist, wie intensiv die Belastungen sind, kann man auch über rechtfertigende Gründe nachdenken. Je länger und je schwerwiegender die Auswirkungen der Einschränkungen der fünf Freiheiten einzuschätzen sind, desto bessere Gründe werden auch nötig sein, um die Belastungen zu rechtfertigen.

2. Bei dieser Einschätzung der Intensität der Belastung, kann sich herausstellen, dass die Belastungen an sich die Anpassungsfähigkeit des Tieres überfordert. Beispielhaft sind hier die konventionelle Käfighaltung für Legehennen oder die Anbindehaltung bei Kälbern zu nennen. Hier braucht man nicht nach rechtfertigenden Nutzen zu suchen. Die Intensität der Belastungen verbietet ein weiteres Abwägen. Wo die Grenze der zumutbaren Belastungen überschritten wird, kann selten trennscharf behauptet werden und selten besteht darüber Konsens unter allen Kundigen. Diese Grenze wird immer von neuen Erkennt-

nissen und veränderten Moralvorstellung abhängen. Nichtsdestotrotz gibt es Praktiken, die einem Tier nicht zumutbar sind und deshalb eingestellt werden sollten.

3. Nur wenn die Belastungen dem Tier auch zumutbar sind, ist es vertretbar danach zu fragen, ob es sich um einen plausiblen Nutzen handelt, der einen rechtfertigenden Grund darstellt.<sup>5</sup> Dieser Nutzen kann dem Tier selbst zugute kommen, wie z.B. bei der Klauenpflege, oder anderen Tieren der Herde, etwa durch Enthornen. Der Nutzen kann aber auch in Arbeitserleichterung oder in einem geringeren Verletzungsrisiko für den Tierhalter bestehen.

Bei solchen Gegenüberstellungen von Nutzen und Belastungen wird das Problem eklatant, dass wir keinen übergreifenden Maßstab haben, Nutzen gegen Belastungen zu wägen. Auch wenn ein plausibler Nutzen entsteht, so stellt sich doch die Frage, wie dieser Nutzen mit den Belastungen verglichen werden kann. Besonders wenn Vorteile für den Halter gegen Nachteile für die Tiere zu verrechnen wären, stellt sich die Hürde in den Weg, dass wir „Äpfel mit Birnen“ verglichen. Um diesem Problem beizukommen, haben P. Kunzmann und R. Busch ein praxisnahes Modell vorgeschlagen, dessen Grundgedanke hier zum Ausgangspunkt gemacht wird:<sup>6</sup>

4. Wenn eine Belastung nicht schon in sich zu intensiv ist und wenn sie einen plausiblen Nutzen bewirkt, dann kommt dazu die Bedingung, dass dieser Nutzen nicht anders (mit weniger Belastungen) zu erreichen ist, dass es also keine weniger belastende Alternative gibt einen vergleichbaren Nutzen zu erreichen. Dabei sind drei Ebenen möglicher Alternativen zu berücksichtigen:

a) Kann ein vergleichbarer Nutzen innerhalb desselben Haltungssystems erreicht werden? Z.B. durch ein geändertes Stallmanagement, oder dadurch, weniger Tiere auf derselben Fläche zu halten, oder einen Eingriff am Tier schonender vorzunehmen.

b) Kann ein vergleichbarer Nutzen dadurch erreicht werden, das Haltungssystem zu wechseln? Manche Belastungen sind durch Haltungssysteme erzwungen und sind nur legitim, wenn zu diesem System keine Alternative besteht. Dies wiederum hängt davon ab, ob die umgebenden „Strukturen“ ein anderes Haltungssystem erlauben.

Wenn es solche Alternativen gibt, so ist nun die Frage, ob diese innerhalb der betriebsorganisatorischen und ökonomischen Gestaltungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes realisieren lassen:

c) Ermöglichen oder verhindern vorgegebene Strukturen innerhalb der Landwirtschaft die Umsetzung der benannten Alternativen? Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen, Fördermaßnahmen, Konsumgewohnheiten, infrastrukturelle Gegebenheiten, können Alternativen ermöglichen, aber auch verhindern. Auf diese Strukturen kann der Landwirt im Normalfall keinen Einfluss nehmen. Zwingen diese Strukturen dem Landwirt eine bestimmte Form der Tierhaltung und die daraus resultierenden Probleme auf, so liegen Veränderungen nicht mehr in seinem Gestaltungsspielraum. So wird die Ökonomie die Alternativen limi-

---

<sup>5</sup> Dieser „rechtfertigende Grund“ ist i.S. des § 5 (1) TSchG zu verstehen, der es verbietet, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen.

<sup>6</sup> Vgl. Busch R.J. / Kunzmann P., Leben mit und von Tieren, Ethisches Bewertungsmodell zur Tierhaltung in der Landwirtschaft, München 2004, 66 – 86.

tieren und die Zumutbarkeitsgrenze für den Landwirt kennzeichnen. Denn kein landwirtschaftlicher Betrieb kann ohne Rücksicht auf die Ökonomie bestehen.

So wird sich in manchen Fällen herausstellen, dass ein Landwirt durch kleine Änderungen seinen Tieren eher gerecht werden kann. Indem er z.B. eine Fleckviehkuh nicht mit einem Blauweißen-Belgier besamen lässt und damit das Risiko einer Schweregeburt senkt. Oder er rüstet seinen Betonvollspaltenboden mit Gummimatten auf, um dem Liegeverhalten seiner Stiere entgegenzukommen. Oder er überlegt sich, wie er seinen Stall umbauen kann oder bei einem Neubau, wie er diesen am besten gestalten könnte. Dabei wird Ökonomie immer eine Rolle spielen, mit dem obigen Modell wird aber auch die moralische Verantwortung in Entscheidungsprozesse des Nutztierhalters eingeflochten.

## 6. Fazit

Der Beitrag gilt in erster Linie dem Anliegen, die moralische Verantwortung des Nutztierhalters seinen Tieren gegenüber näher zu beleuchten und ein Konzept vorzuschlagen, wie er seiner Verantwortung gerecht werden kann. Anhand der fünf Freiheiten lässt sich dieser Anspruch auf Tiergerechtigkeit auf die Ebene feststellbarer Belastungen bringen. Auf der Einschätzung der Belastungen aufbauend, beginnt die Logik eines Siebes, bei der am Ende als moralisch legitim nur übrig bleibt, was Tiere nicht unzumutbar belastet, was durch einen Nutzen gerechtfertigt ist und wozu es keine Alternative zur konkreten Praxis bzw. zum Haltungssystem im Gestaltungsspielraum des Tierhalters gibt.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen kann so innerhalb des Gestaltungsspielraums des Tierhalters geprüft werden, inwiefern der Landwirt selbst in seinem Stall für Tiergerechtigkeit Sorge trägt und ob er alles, was in seiner Möglichkeit steht, dafür tut. Dieses Potential für die Tiere zu nutzen, scheint mir unmittelbare moralische Verbindlichkeit in der Halter-Nutztier-Beziehung. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass – so dieses Potential erschöpft ist – alles im Reinen ist, sondern nur, dass der Landwirt bis an die Grenzen seiner Möglichkeiten gegangen ist, um seiner Verantwortung in seinem Verantwortungsbereich gerecht zu werden. Wie gesagt, Strukturen können moralisch verwerfliche Konsequenzen nach sich ziehen, die nicht im Verantwortungsbereich des Landwirtes liegen. Wie diese zu verändern sind und wo es außerhalb des Verantwortungsbereiches des Nutztierhalters im Argen liegt, ist nicht Thema dieses Beitrages. Die Rahmenbedingungen zu ändern obliegt in den meisten Fällen nicht dem einzelnen Tierhalter. Gerade deshalb sollten auch (weitere) Möglichkeiten und Anreize geschaffen werden, die den Gestaltungsspielraum der landwirtschaftlichen Nutztierhalter erweitern und es möglich machen, tiergerechte Haltungssysteme zu installieren und für die Tiere ungeeignete Haltungssysteme zu schleifen.

## 7. Literatur

Badura J., Leidensfähigkeit als Kriterium?, Überlegungen zur pathozentrischen

Tierschutzethik, in: M. Schneider (Hrsg.), Den Tieren gerecht werden, Zur Ethik und Kultur der Mensch-Tier-Beziehung, Kassel 2001, 195 – 210.

Busch R.J./Kunzmann P., Leben mit und von Tieren, Ethisches Bewertungsmodell zur Tierhaltung in der Landwirtschaft, München 2004.

<http://www.fawc.org.uk/freedoms.htm> (26.08.2005)

Schweitzer A., Gesammelte Werke in fünf Bänden (Bd. 2), München o.J. [1974].

Unshelm J., Indikatoren für die Tiergerechtheit der Nutztierhaltung, in: W. Methling / J.

Unshelm (Hrsg.), Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Berlin 2002.

## Zusammenfassung

Wenn die Frage „Wozu tiergerechte Haltung?“ in moralischer Absicht gestellt wird, so lautet eine plausible Antwort: „Weil eine moralische Pflicht Nutztieren gegenüber begründet werden kann, auf ihre Leidensfähigkeit Rücksicht zu nehmen.“ Der damit verbundene Anspruch an den Nutztierhalter, lässt sich über die fünf Freiheiten (Freiheit von Angst und Leid, von Unbehagen, von Hunger/Durst Fehlernahrung etc.) in die Praxis übertragen. Neben der moralischen Rücksichtspflicht des Tierhalters prägt v.a. die Ökonomie dessen Verantwortungsbereich und Gestaltungsspielraum. Die tierethische Reflexion muss diesen Aspekt berücksichtigen können, um zu praxisrelevanten Lösungsvorschlägen im Verantwortungsbereich des Tierhalters zu gelangen (Die moralische Verantwortung jenseits des Verantwortungsbereiches des Tierhalters wird in diesem Beitrag dezidiert nicht thematisiert.). Deshalb wird eine Güterabwägung in Form einer Alternativensuche vorgeschlagen: Zunächst wird die entstehende Belastung für das Tier (Einschränkungen der fünf Freiheiten) durch eine bestimmte Handlung oder Haltungsform eingeschätzt. Nur wenn das Tier nicht unzumutbar belastet wird und zudem ein plausibler Nutzen der Belastung gegenüber steht, ist der Eingriff prinzipiell moralisch vertretbar. In diesem Fall wird nach weniger belastenden Alternativen im Gestaltungsspielraum des Tierhalters gesucht. Sollten solche Alternativen realisierbar sein, sind sie auch vorzuziehen.

## Summary

„Why shall we care about animal welfare in agriculture?“ Moral philosophy can answer this question: “Because we have the well-founded moral obligation to care about sensitive animals.” The “five freedoms” (freedom from discomfort, from pain, injury or disease, from fear and distress etc.) form a logical and comprehensive framework for analysis of animal welfare. Further, they clarify how moral obligations to livestock can be met by their keepers. Since the keeper has to work within economical limits (and others) and is bound to moral obligations, a practical method is outlined taking these conflicting aspects into account (Questions beyond the keeper’s responsibility are not addressed): First, any treatments and keeping conditions which interfere with the five freedoms, need moral justification. Second, only if tolerable stress, pain, discomfort etc. is inflicted, and reasonable utility is given, the treatment is justifiable. Third, only if there is no better (less harmful) realisable alternative, the treatment or keeping condition is morally justified.